

Entscheidungshilfe zur Festlegung des Zeitpunktes des Markterkundungsverfahrens im „Graue-Flecken-Förderprogramm“

Ausgangslage

Zur Unterstützung des Ausbaus digitaler Infrastruktur hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das „Graue-Flecken-Förderprogramm“ ins Leben gerufen, eine Neuauflage der bisherigen Bundesförderung Breitband. Der Bund fördert damit gezielt den Gigabitausbau in so genannten „Grauen Flecken“.

Zweck der Förderung ist der Aufbau „eines gigabitfähigen Netzes in allen Gebieten, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt bzw. keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird“ (Nr. 1.1 Abs. 1 der Gigabit-Richtlinie des Bundes; „RL“).

Das Markterkundungsverfahren (MEV) stellt somit einen wesentlichen Schritt im Förderverfahren dar, in welchem der Antragsteller ermittelt, ob aufgrund eines Marktversagens im Projektgebiet der Ausbau eines gigabitfähigen Netzes gefördert erfolgen kann.

Für den Zeitpunkt der Durchführung des MEV gilt gemäß Richtlinie:

„[...] Das Markterkundungsverfahren darf bei Einleitung der Ausschreibung des Förderprojektes nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Zur Wahrung dieser Frist kann der Zuwendungsempfänger die Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchführen. [...] (RL, Nr. 8 B Abs. 4).“

Aus dieser Formulierung ergeben sich für den Antragsteller für die Durchführung der Markterkundung grundsätzlich zwei Optionen: **vor** und **nach** der Antragstellung. Im Folgenden werden die möglichen Vor- und Nachteile überblicksartig dargestellt.

Für eine Durchführung der Markterkundung vor Antragstellung können unter anderem folgende Aspekte sprechen:

Adressgenaue Datenbasis als Ergebnis der Markterkundung:

Indem die Markterkundung vor Antragstellung durchgeführt wird, liegt bereits zum Zeitpunkt des Förderantrags eine adressgenaue Basis für das förderfähige Gebiet vor, in die auch die Rückmeldungen der Netzbetreiber eingeflossen sind.

Datenbasis ggf. relevant für Auswahl des Fördermodells:

Die Datenbasis, die nach Durchführung der Markterkundung vorliegt, ist für den Antragsteller auch deshalb relevant, da sich auf dieser Grundlage eine ggf. noch validere Entscheidung hinsichtlich des Fördermodells treffen lässt. Dies muss der Antragsteller bereits mit Antragstellung entscheiden.

Validere finanzielle Erstabschätzung ermöglicht:

Die Durchführung der Markterkundung vor Antragstellung ermöglicht den Antragstellern, eine genauere finanzielle Erstabschätzung zu erhalten, da die in den Antrag miteinzubeziehenden Teilnehmer und ihre Anzahl mit bereits durchgeführten und ausgewertetem MEV identifiziert sind; hierzu gehört auch die Hinzunahme der sozio-ökonomischen Schwerpunkte.

Für eine Durchführung der Markterkundung **nach** Antragstellung können u.a. folgende Aspekte sprechen:

Mehr zeitliche Flexibilität: Die knapp bemessene „Gültigkeitsfrist“ der MEV von zwölf Monaten kann vollständig für die Vorbereitung des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens genutzt werden. Der Kommune wird mehr zeitliche Flexibilität eingeräumt.

Risiko der erneuten Durchführung des MEV wird vermieden: Das Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein. Durch die volle zeitliche Flexibilität bei einem MEV nach Antragstellung wird das Risiko, dass die vorbereitenden Schritte zur Ausschreibung diese Frist in Gefahr bringen, gegenüber einem vorgelagerten MEV, verringert. Gleichermaßen wird so das Risiko, dass ein erneutes MEV zur Initiierung eines Auswahlverfahrens notwendig wird, verringert.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung ohne Antrag: Bei allen Entscheidungen ist zu berücksichtigen, dass erst mit einem Antrag das Förderverfahren formal beginnt.

Fazit

Eine Entscheidung, ob eine Antragstellung vor oder nach durchgeführter Markterkundung erfolgt, sollte in Abwägung des oben genannten Für und Widers getroffen werden. Diese Entscheidung hängt insbesondere auch von den jeweils spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort ab, die es bei der Gestaltung des regionalen Förderprojektes zu berücksichtigen gilt.

Sie benötigen weitere Informationen oder haben konkrete Fragen zu Ihrem Förderprojekt? Unsere Regionalleitungen in den Bundesländern stehen Ihnen bei allen Fragen rund um das „Graue-Flecken-Förderprogramm“ gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns! Sie erreichen unsere Beratungshotline: Montag bis Freitag, 9-17 Uhr unter Telefon: +49 30 2332 49 777 oder Fax: +49 30 2332 49 778 sowie per Mail unter projekttraeger@atenekom.eu.